



# Psychotherapie Aktuell

- ❏ Versorgungsstrukturgesetz und neue Bedarfsplanungsrichtlinie
- ❏ Tiefenpsychologisch fundierte Gruppenpsychotherapie in der ambulanten Psychotherapie
- ❏ Wandel der Beziehung der Psychotherapeuten in Ausbildung zur Klinik

# Jobsharing-Berufsausübungsgemeinschaft und Jobsharing-Anstellung

## (Sozial-)rechtliche und steuerliche Aspekte

Wolfgang Steidl

### Interessante Gestaltungsmöglichkeiten für Psychotherapeuten

Viele Psychotherapeuten möchten sich gerne selbständig machen und eine eigene Praxis eröffnen. Vor allem in attraktiven Ballungsgebieten besteht jedoch bereits eine Überversorgung, so dass zahlreiche Planungsbereiche gesperrt sind und von den Zulassungsausschüssen für Psychotherapie keine neuen Zulassungen erteilt werden. Das sollte sich nach dem Versorgungsstrukturgesetz mit der neuen Bedarfsplanung ab 2013 ändern. Nach der bisherigen Bedarfsplanungsrichtlinie stimmten die Planungsbereiche in der Regel mit den Landkreisen überein. Die Anzahl der zuzulassenden Psychotherapeuten war für die einzelnen Planungsbereiche im Verhältnis zur Einwohnerzahl festgelegt. Die Bedarfsplanung für die ärztliche und psychotherapeutische Versorgung ist ab diesem Jahr neu geregelt. Durch die Reform sollen die ländlichen Räume aufgewertet werden. Gleichzeitig soll die in den Ballungsgebieten bestehende Überversorgung abgebaut werden. Für Psychotherapeuten soll sich die Zahl der Zulassungsmöglichkeiten dadurch um knapp 1.400 erhöhen. Dennoch wird es in vielen Gebieten auch

zukünftig keine neuen Zulassungen für Psychotherapeuten geben. Doch hier gibt es einen Ausweg, um einen Einstieg in eine vertragspsychotherapeutische Tätigkeit zu finden: Jobsharing mit einem Kollegen, der bereits eine Praxis hat. Auch für den Praxisinhaber ist Jobsharing interessant, wenn er z.B. dauerhaft oder über eine bestimmte Zeit weniger als bisher arbeiten möchte oder mittelfristig einen Nachfolger sucht. Ein Grund kann aber auch die Anpassung der Praxisöffnungszeiten und des Leistungsangebots an die Patientenbedürfnisse sein.

Jeder Praxisinhaber kann sich für Jobsharing entscheiden, auch wenn er lediglich einen hälftigen Versorgungsauftrag (sogenannte Teilzulassung) hat. Eine gemeinsame Berufsausübung ist allerdings nur unter zugelassenen Psychologischen Psychotherapeuten einerseits, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten andererseits oder unter Angehörigen der beiden Berufsgruppen gemeinsam zulässig. Ein Jobsharing mit einem Arzt ist auch nach dem Versorgungsstrukturgesetz ausgeschlossen.

Jobsharing ist in zwei Formen möglich: Entweder es wird die psychotherapeutische Tätigkeit mit einem

Berufskollegen gemeinsam ausgeübt (sogenannte Jobsharing-Berufsausübungsgemeinschaft) oder es besteht ein Anstellungsverhältnis (sogenannte Jobsharing-Anstellung). Für das Jobsharing ist eine Genehmigung durch den Zulassungsausschuss erforderlich. Diese wird nur in einem gesperrten Planungsbereich erteilt. Es darf für den Jobsharing-Partner bzw. den Jobsharing-Angestellten kein eigener Sitz zur Verfügung stehen. Ein Jobsharer muss eine Approbation besitzen und in das Arztregister eingetragen sein. Dem Antrag auf Genehmigung eines Jobsharings ist der Gesellschafts- bzw. der Arbeitsvertrag beizufügen.

### Jobsharing-Berufsausübungsgemeinschaft

#### (Sozial-)Rechtliche Aspekte

Hierbei gründet ein Psychotherapeut, der bislang eine Praxis allein geführt hat (Seniorpartner), mit einem Berufskollegen (Juniorpartner) eine Berufsausübungsgemeinschaft. Zivilrechtlich handelt es sich dabei um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Der Juniorpartner erhält eine zeitlich unbefristete Zulassung. Sie ist jedoch an die Zulassung des Seniorpartners gebunden. Nach fünf Jahren hat der Juniorpartner

einen Anspruch auf eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Nachfolge, falls der Seniorpartner ausscheiden möchte. Nach 10 Jahren erhält der Juniorpartner automatisch eine eigene Vollzulassung. Wird ein Planungsbereich bereits vor Ablauf der 10-Jahresfrist geöffnet, werden für die freien Sitze Jobsharing-Zulassungen in Vollzeitzulassungen umgewandelt. Hierbei besteht eine bestimmte Reihenfolge entsprechend der längsten Dauer der Jobsharing-Praxen im Zulassungsbezirk. Trennen sich die Partner vor Ablauf von zehn Jahren, endet die Jobsharing-Zulassung automatisch.

#### Steuerliche Aspekte

Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis) üben zwei oder mehrere Psychotherapeuten ihre berufliche Tätigkeit gemeinschaftlich aus. Aus steuerlicher Sicht handelt es sich dabei um eine Mitunternehmerschaft, wobei die einzelnen Psychotherapeuten als Mitunternehmer (Gesellschafter) anzusehen sind. Voraussetzung ist, dass sie Mitunternehmerinitiative entfalten, indem sie an unternehmerischen Entscheidungen teilhaben und Mitunternehmerisiko tragen. Ein Psychotherapeut trägt Mitunternehmerisiko, wenn er am laufenden Gewinn und Verlust der Praxis

beteiligt ist und bei einer Auflösung der Berufsausübungsgemeinschaft oder bei seinem Ausscheiden am Praxiswert partizipiert. Hierin liegt der große Unterschied zu angestellten Psychotherapeuten. Diese erhalten regelmäßig eine feste Vergütung. Sie tragen damit kein unternehmerisches Risiko und können auch keinen Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen des Praxisinhabers ausüben.

Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft wird der Gewinn aus der psychotherapeutischen Tätigkeit aller Mitunternehmer auf der Ebene der Gesellschaft ermittelt. Dazu wird in der Regel der Überschuss der Einnahmen, d. h. der vertrags- und privatärztlichen Honorare, über die Praxisausgaben ermittelt. Zu den Praxisausgaben gehören insbesondere die Miete für die Praxisräume, Löhne für angestellte Psychotherapeuten, eine Sprechstundenhilfe oder eine Reinigungskraft, Praxismaterialien und die Abschreibungen auf die Praxis- und Büroeinrichtung.

**Hinweis:** Bei den Einnahmen ist zu beachten, dass die Honorare aus den kassenärztlichen Abrechnungen dem Psychotherapeuten erst mit der Überweisung durch die Kassenärztliche Vereinigung zufließen und nicht bereits mit der Überweisung von der Krankenkasse an die Kassenärztliche Vereinigung. Bei Privatliquidationen fließt dem Psychotherapeuten die Einnahme dagegen bereits in dem Zeitpunkt zu, in dem diese bei der privatärztlichen Verrechnungsstelle eingeht.

Doch obwohl der Gewinn auf der Ebene der Berufsausübungsgemeinschaft ermittelt wird: Steuerpflichtig ist nicht die Berufsausübungsgemeinschaft. Einkommensteuerpflichtig sind vielmehr die einzelnen Psychotherapeuten (Mitunternehmer). Dazu wird der Gewinn der Berufsausübungsgemeinschaft einheitlich und gesondert festgestellt und den einzelnen Mitunternehmer-Psychotherapeuten, ihrer Beteiligung entsprechend, als Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit zugerechnet. Die Einkünfte unterliegen dem progressiven Einkommensteuersatz (Eingangssteuersatz: 14%, Spitzensteuersatz: 45%) sowie dem Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Einkommensteuer

und gegebenenfalls Kirchensteuer in Höhe von 8% oder 9%. Wie viel Einkommensteuer zu zahlen ist, hängt von den persönlichen Verhältnissen (ledig/verheiratet, Kinder/kinderlos) ab. Zudem spielt es eine Rolle, ob weitere Einkünfte, z. B. aus einer Vermietung erzielt werden und in welcher Höhe Vorsorgeaufwendungen für Krankenversicherung und Altersvorsorge als Sonderausgaben abziehbar sind, Spenden oder Aufwendungen für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen steuerlich geltend gemacht werden.

**Hinweis:** Bei freiberuflich tätigen Berufsausübungsgemeinschaften besteht die Gefahr der gewerblichen Abfärbung, wenn neben der freiberuflichen Tätigkeit auch eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, z. B. wenn ein Teil der Praxisräume an andere Heilmittel-erbringer vermietet wird. Gewerbliche Abfärbung bedeutet: Originär freiberufliche psychotherapeutische Tätigkeiten werden in gewerbliche umqualifiziert. Der gesamte Gewinn der Berufsausübungsgemeinschaft wird gewerblich infiziert und unterliegt der Gewerbesteuer. Lediglich bei einem äußerst geringfügigen Anteil der gewerblichen Einnahmen von nicht mehr als 1,25% am Gesamtumsatz der ansonsten

### **Achtung: Steuererklärungen, Einnahme-Überschuss-Rechnungen sowie Lohnsteueranmeldungen müssen elektronisch übermittelt werden – sonst drohen Geldbußen!**

freiberuflich tätigen Berufsausübungsgemeinschaft entfällt die Abfärbewirkung. Die Gewerbesteuer ist bei den einzelnen Mitunternehmern allerdings teilweise auf die Einkommensteuer anrechenbar, so dass die zusätzliche Belastung mit Gewerbesteuer weitgehend neutralisiert wird. Bei allen zusätzlichen nicht-psychotherapeutischen Tätigkeiten sollte daher vorab geprüft werden, ob sie die freiberuflichen Einkünfte gewerblich infizieren können.

#### **Jobsharing-Anstellung**

##### **(Berufs-)Rechtliche Aspekte**

Bei der Jobsharing-Anstellung besteht zwischen dem Praxisinhaber und dem



**Wolfgang Steidl**

Steuerberater, ADVIMED Koblenz, spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen, Mitglied im ADVISION-Verbund, der Kooperationspartner der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung ist.



zweiten Psychotherapeuten ein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis. Wird eine vertragspsychotherapeutische Praxis in einem gesperrten Gebiet zur Nachfolge ausgeschrieben, sind auch bisher angestellte Psychotherapeuten durch den Zulassungsausschuss bevorzugt zu berücksichtigen. Sie erhalten allerdings auch nach einer 10jährigen Anstellung nicht automatisch eine eigene Zulassung, wenn der Planungsbereich auch weiterhin gesperrt bleibt.

##### **Steuerliche Aspekte**

Wird ein Psychotherapeut im Rahmen einer Jobsharing-Anstellung beschäftigt, so erhält er für seine Tätigkeit ein Gehalt, das lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Der Praxisinhaber ist als Arbeitgeber zur Lohnabrechnung

und steuerlich relevanten Aufwendungen, braucht er meist gar keine Einkommensteuererklärung abgeben. Die monatlich einbehaltene Lohnsteuer entfaltet dann abgeltende Wirkung.

**Hinweis:** Ob eine Einkommensteuererklärung einzureichen ist bzw. ob es sinnvoll ist, freiwillig eine Einkommensteuererklärung abzugeben, sollte im Einzelfall geprüft werden. Denn in vielen Fällen kann mit einer Einkommensteuererstattung gerechnet werden.

#### **Jobsharing sollte gut geplant werden**

Ob die Gründung einer Jobsharing-Berufsausübungsgemeinschaft oder eine Jobsharing-Anstellung auch wirtschaftlich sinnvoll ist, muss im Einzelnen vorab geprüft werden. Problematisch ist beim Jobsharing, dass das bisherige Punktzahlvolumen der Praxis nicht erheblich überschritten werden darf. Zulässig ist ein Überschreibungsvolumen von maximal 3% des Punktzahlvolumens des Fachgruppendurchschnitts im jeweiligen Vorjahresquartal. Umsatzsteigerungen sind damit im vertragsärztlichen Bereich kaum möglich. Damit bietet sich das Jobsharing-Modell vor allem für Psychotherapeuten an, die z. B. wegen Kinderbetreuung längere Zeit gemeinsam in Teilzeit tätig werden möchten. Jobsharing kann aber auch rentabel sein, wenn umfangreiche Leistungen erbracht werden, die nicht unter die Budgetierung fallen, sondern über die GÖA abgerechnet werden können.

**Tipp:** Wer Jobsharing plant, sollte sich rechtzeitig informieren und (berufs-)rechtlich wie auch steuerlich beraten lassen. ■